

nur in elektronischer Form versandt

Eidg. Bankenkommission
Börsen und Märkte
zHv Frau Michèle Maurer
Postfach
3001 Bern

Referenz 2007-03-20/156

Basel, 7. Mai 2007

ebk_korrespondenz_2007_börsenverordnung-ebk HTS

Teilrevision der EBK-Börsenverordnung (BEHV-EBK) zu den Art. 13, 37 und 38
BEHV-EBK

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 18. April 2007, mit dem Sie Ihre Vorschläge zur kurzfristigen Teilrevision der BEHV-EBK in die öffentliche Anhörung geben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, möchten jedoch einleitend festhalten, dass die wichtigste Mitgliederkategorie der SFA, nämlich die schweizerischen Fondsleitungen, von den tatsächlichen Anpassungen in den Art. 13, 37 und 38 BEHV-EBK nicht wirklich berührt sind.

Zustimmung zu mehr Transparenz bei Beteiligungen

Nichtsdestrotzt halten wir fest, dass die SFA das Anliegen der Transparenzverbesserung im Rahmen der Meldepflicht zur Offenlegung von Beteiligungen an kotierten Gesellschaften und auch die vom Nationalrat kürzlich zuhanden des Ständerates verabschiedete Vorlage zu einem „Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei den Offenlegungspflichten im Börsengesetz“ unterstützt. Aus unserer Sicht ist die Einführung eines zusätzlichen, tieferen Schwellenwertes von 3% zweckmässig. Ebenso begrüssen wir, dass die Optionen in die Meldepflicht einbezogen werden sollen. Schliesslich befürworten wir die vorgesehene Schaffung der Voraussetzungen für eine effizientere Sanktionierung.

Wir erlauben uns, Sie in diesem Zusammenhang auf Art. 16 BEHV-EBK aufmerksam zu machen und anzuregen, eine Anpassung dieser Bestimmung an die Regelung von Art. 23 Abs. 3 KAG zu prüfen. Dies vor dem Hintergrund, dass konsolidierungspflichtige Fondsleitungen die Bestände aus den Fonds konsolidieren müssen, obwohl die Stimmrechte allenfalls unterschiedlich wahrgenommen werden. Mit der begrüssenswerten Reduktion der meldepflichtigen Untergrenze auf 3% wird dies natürlich schneller erreicht.

Zweck von Art. 23 KAG ist vordergründig, die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte bei Anlagefonds zu regeln, welche einer etwaigen Vinkulierungsordnung bei Aktiengesellschaften unterliegen können. Im Sinne von Art. 685d Abs. 1 OR ist dabei vorgesehen, dass die prozentmässige Begrenzung für jeden Anlagefonds einzeln zu berechnen ist. Gesellschaften mit börsenkotierten Namenaktien können Erwerber als (Voll-)Aktionäre ablehnen, wenn eine bestimmte statutarisch festgelegte prozentuale Begrenzung überschritten wird. In der Praxis hat sich bislang eine gegenteilige Ansicht verbreitet, indem angenommen wird, dass Aktionäre, die zu einer festen Gruppe zusammengefasst sind (z.B. verschiedene Gesellschaften eines Konzerns) im Hinblick auf die Prozentklausel als ein Aktionär zu betrachten sind (sog. Gruppenklausel). Das KAG greift hier u.E. in diesem Zusammenhang richtigerweise korrigierend ein und stellt mit Art. 23 Abs. 3 sicher, dass eine etwaige prozentmässige Grenze auf Fondsebene zu berechnen ist.

Art. 16 BEHV-EBK verfolgt den Zweck einer notwendigen Markttransparenz im Sinne eines wirksamen Anleger- und Funktionsschutzes. Entsprechend besteht eine grundsätzliche Meldepflicht für wesentliche Veränderungen bei bedeutenden Beteiligungen an kotierten schweizerischen Gesellschaften. Die kapitalmarktrechtliche Begründung der Zweckbestimmung der Meldepflicht besteht darin, Offenheit, Effizienz und Gleichbehandlung im Markt sicherzustellen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Überlegungen entgegenbringen, und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

SWISS FUNDS ASSOCIATION SFA



Dr. M. Den Otter



H. Tschäni